

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1954

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 54	Zweites Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen	155
7. 5. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Wochenausweis	156

Zweites Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 25. Mai 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird

- a) das Wort „Arsenik“ durch das Wort „Arsen“ ersetzt,
- b) nach dem Wort „Mangan“ eingefügt:
Wolfram, Molybdän, Vanadium, Titan, Chrom, Wismut,
- c) hinter den Worten „Alaun und Vitriolerze“ als besondere Zeile eingefügt:
Uran- und Thoriumerze.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Zeile angefügt:

- e) Uran- und Thoriumerze.

3. § 94 erhält folgende Fassung:

§ 94

(1) Zwei oder mehr Mitbeteiligte eines Bergwerks können eine Gewerkschaft bilden.

(2) Die Errichtung erfolgt durch Abschluß eines gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Vertrages (Gründungsvertrag), der ein die Verfassung der Gewerkschaft regelndes Statut (Satzung) enthält. Aus dem Statut muß sich Sitz und Zweck der Gewerkschaft ergeben. Der Gewerkschaftszweck darf nicht überwiegend bergbaufernd sein.

(3) Der Gründungsvertrag bedarf der Bestätigung des Oberbergamts. Mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde entsteht die Gewerkschaft; gleichzeitig geht das Eigentum an dem Bergwerk auf sie über. Vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde besteht die Gewerkschaft als solche nicht. Wird vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde im Namen der Gewerkschaft gehandelt, so haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner. Übernimmt die Gewerkschaft eine vor der Aushändigung der Bestätigungsurkunde in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung durch Vertrag mit dem Schuldner in der Weise, daß sie an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, so bedarf es zur Wirksamkeit der Schuldübernahme der Zustimmung des Gläubigers nicht, wenn die Schuldübernahme binnen drei Monaten nach Aushändigung der Bestätigungsurkunde vereinbart und dem Gläubiger von der Gewerkschaft oder dem Schuldner mitgeteilt wird.

(4) Änderungen des Statuts sind gerichtlich oder notariell zu beurkunden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung des Oberbergamts.

(5) Die Bestimmungen der §§ 95—110, 114 Abs. 2 und 123—128 dürfen durch das Statut nicht abgeändert werden.

(6) Die Gewerkschaft soll durch Beschluß des Oberbergamts aufgelöst werden, wenn sie fortgesetzt überwiegend bergbaufernde Geschäfte betreibt. Die Gewerkschaft ist abzuwickeln; die Fortsetzung der aufgelösten Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

4. § 133 wird aufgehoben.

5. § 134 wird wie folgt gefaßt:

§ 134

(1) Mitbeteiligte eines Bergwerks, die keine gemeinsame gesetzliche Vertretung haben, müssen einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellen und der Bergbehörde namhaft machen. § 127 findet entsprechende Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Alleineigentümer eines Bergwerks im Auslande wohnt.

(3) Der Vertreter hat mindestens die in § 124 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte zu besorgen.

6. In § 209 a wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel II

(1) Alle bestehenden Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Oberbergamt ein Statut zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Wird das Statut innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt oder wird die Bestätigung des Statuts endgültig versagt, so gilt die Gewerkschaft als aufgelöst. Die Gewerkschaft ist abzuwickeln; die Fortsetzung der aufgelösten Gewerkschaft ist ausgeschlossen.

Artikel III

(1) Am 1. Oktober 1954 treten im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe die folgenden preussischen Rechtsvorschriften mit den zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen (mit Ausnahme der Bergpolizeiverordnungen) in Kraft:

1. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 203);
2. Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetzsamml. S. 365);
3. Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in seiner gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden und durch dieses Gesetz geänderten Fassung;
4. Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen und den Geschäftsbetrieb außerpreussischer Gewerkschaften vom 23. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 619);
5. Gesetz über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 228);
6. Marktscheiderordnung vom 23. März 1923 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 3. Mai 1924, Nr. 105);
7. Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineraigewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 493) in der Fas-

- sung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzssamml. S. 93);
8. Gesetz zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölgesetz) vom 12. Mai 1934 (Gesetzssamml. S. 157) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzssamml. S. 93);
 9. Artikel V des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Gesetzssamml. S. 303);
 10. Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Gesetzssamml. S. 404) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzssamml. S. 93);
 11. Verordnung über die Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und anderen Bodenschätzen (Erdölverordnung) vom 13. Dezember 1934 (Gesetzssamml. S. 463) in der Fassung des Gesetzes vom 24. September 1937 (Gesetzssamml. S. 93);
 12. Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (Gesetzssamml. S. 19).

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Lippische Berggesetz vom 4. Juli 1927 (Lippische Gesetzssamml. S. 211) außer Kraft.

(3) Bergwerksberechtigungen, die auf Grund des durch Absatz 2 aufgehobenen Gesetzes erworben sind, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit aufrecht erhalten. Die nach bisherigem Recht für sie zu entrichtenden Bergwerksabgaben und Fristengelder sind weiterhin an den Landesverband Lippe zu zahlen.

(4) Sofern der Landesverband Lippe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht, Mineralien zu gewinnen, selbst ausübt, gilt dieses Recht als eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Mutung im Sinne des § 22 des

Preußischen Allgemeinen Berggesetzes, auch wenn die Mineralien im § 1 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes nicht enthalten sind. Der Landesverband hat innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem zuständigen Bergamt die nach § 14 Abs. 1 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes erforderlichen Angaben zu machen und die nach § 17 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebenen Exemplare des Situationsrisses einzureichen. Das Oberbergamt kann bei der Verleihung von den Vorschriften des § 27 des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abweichen.

(5) In dem ehemaligen Lande Lippe steht die Aufsuchung und Gewinnung der mineralischen Heilquellen und der Kohlensäurequellen allein dem Staate zu; er kann die Ausübung dieses Rechts anderen Personen übertragen. Die §§ 211 b und 211 c des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes gelten entsprechend.

(6) Soweit in Lippischen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz beseitigt werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften des Artikels III Abs. 1.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt, soweit nicht durch Artikel III abweichende Bestimmungen getroffen sind, am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Minister für
Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1954 S. 155.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1954

Aktiva				(Beträge in 1000 DM)				Passiva			
				Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	286 221	—	+	218 588	Grundkapital	—	65 000	—	—	
Postcheckguthaben . . .	—	4	—	+	3	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	103 909	—	÷ 2 500	
Inlandswechsel	—	231 439	—	—	3 747	Einlagen					
Wertpapiere						a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter*)	909 118		÷ 189 206		
a) am offenen Markt gekauft	12 848		—			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	385		+	203	
b) sonstige	75	12 923	—	—		c) von öffentlichen Ver- waltungen	49 947		+	20 481	
Ausgleichsforderungen . .						d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	7 770		÷	1 017	
a) aus der eigenen Um- stellung	613 793		÷	1		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	69 166		—	4 737	
b) angekauft	15 689	629 462	—	125	—	f) von ausländischen Ein- legern	34 105	1 070 491	—	÷ 208 657	
Lombardforderungen gegen .						Sonstige Verbindlichkeiten .	—	8 103	—	—	
a) Wechsel	136		—	1 480		Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(157 154)	—	(— 4 178)	—	
b) Ausgleichsforderungen .	14 025		÷	9 999							
c) sonstige Sicherheiten . .	3 077	17 238	—	1 051	÷ 9 570						
Beteiligung an der BdL . . .		28 000	—	—	—						
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	1 038	—	—	13 355						
Sonstige Vermögenswerte . .	—	41 178	—	—	39 040						
		1 247 503			÷ 171 895			1 247 503		÷ 171 895	